

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 28. März 2024 – Nr. 17

Geschäftsordnung
für das Präsidium
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(GO Präsidium)

vom 26. März 2024

**Geschäftsordnung
für das Präsidium
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(GO Präsidium)**

vom 26. März 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 15, 16, 18, 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und § 5 der Grundordnung (in Folgenden GO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL) hat die TH OWL die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Präsidiums
- § 2 Präsidiumssitzungen
- § 3 Vertretungsregelungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 5 In-Kraft-Treten / Gültigkeit der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die oder der Präsident:in leitet die Geschäfte und die Zusammenarbeit des Präsidiums. Das Präsidium leitet die TH OWL und übt die Strategiehoheit aus.
- (2) Dem kollegialen Präsidium obliegen alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Hochschulgesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Es berät und trifft Beschlüsse und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Im Rahmen dieser Beschlüsse nimmt jedes Präsidiumsmitglied seinen Aufgabenbereich selbstständig wahr. Sind in einem laufenden Vorhaben grundsätzliche Fragen zu klären oder Beschlüsse zu fassen, befasst das Präsidiumsmitglied das Präsidium damit.

§ 2

Präsidiumssitzungen

- (1) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die oder der Präsident:in bzw. die oder der Vertreter:in gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht-öffentlich und finden in der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich statt. Über die Präsidiumssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches vertraulich ist und nicht veröffentlicht wird.
- (3) Die Einladung zu einer Präsidiumssitzung erfolgt durch Bereitstellung des Vorschlages für die Tagesordnung sowie dazugehöriger Unterlagen, die im Vorfeld mit einem Präsidiumsmitglied abgestimmt sind.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zwar kein reguläres Mitglied des Präsidiums, die Teilnahme an den Sitzungen ist ihr jedoch freigestellt.
- (5) Die oder der Geschäftsführer:in des Präsidiums nimmt in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (6) Die oder der Präsident:in kann außerordentliche Präsidiumssitzungen immer dann einberufen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.
- (7) Die Sitzungen des Präsidiums können ohne physische Anwesenheit der Präsidiumsmitglieder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei sind auch Sitzungen in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation möglich (hybride Sitzung). Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft die oder der Präsident:in.

§ 3

Vertretungsregelungen

- (1) Bei Abwesenheit wird die oder der Präsident:in im Vorsitz des Präsidiums durch die oder den Vizepräsident:in vertreten, die oder der die oder den Präsident:in auch nach außen vertritt.
- (2) Die oder der Präsident:in entscheidet, wer in ihrer oder seiner Abwesenheit die Vertretung wahrnimmt. Hierbei ist es möglich, dass die Vertretung auch für die gesamte Amtsperiode durch

dieselbe oder denselben Vizepräsident:in wahrgenommen wird. Die namentliche und ggf. zeitliche Reihenfolge wird zu Beginn der Amtsperiode durch die oder den Präsident:in festgelegt.

- (3) Die oder der Kanzler:in wird bei Abwesenheit in Angelegenheiten des Präsidiums durch ihre oder seine Vertreter:in im Amt mit uneingeschränktem Stimmrecht vertreten.
- (4) Die nichthauptberuflichen Vizepräsident:innen können sich in Angelegenheiten des Präsidiums nicht durch Dritte vertreten lassen.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eines dieser Mitglieder muss die oder der Präsident:in bzw. die oder der Kanzler:in sein. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können die oder der Präsident:in und die oder der Kanzler:in – im Vorfeld - ihren Stimmverzicht und damit die übrigen Vizepräsident:innen als beschlussfähig erklären.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Falle von hybriden Sitzungen ist eine Beschlussfassung in einer Mischform aus physischer und elektronischer Kommunikation möglich. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft die oder der Präsident:in. Beschlüsse im Umlaufverfahren können durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Präsident:in den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens einen Tag und höchstens eine Woche betragen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums in einer turnusmäßigen Präsidiumssitzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und in denen erhebliche Nachteile für den Bereich oder die Hochschule drohen, entscheidet die oder der Präsident:in . Über die Gründe für die Ausübung des Eilentscheidungsrechts sowie den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Ein Präsidiumsmitglied, dass bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (7) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der oder des Präsident:in gefasst werden; die oder der Präsident:in kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

§ 5

In-Kraft-Treten/Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Geschäftsordnung entscheidet ein Präsidiumsbeschluss.
- (2) Beschlüsse und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 9. April 2018 (Verkündungsblatt der TH OWL 2018/Nr. 14) tritt außer Kraft.

Lemgo, den 26. März 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krah)l)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des

Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.